

Satzung über das Studienorientierungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bioeconomy an der Technischen Universität München

Vom 22. April 2025

Aufgrund von Art. 89 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck des Studienorientierungsverfahrens

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Bioeconomy an der Technischen Universität München in das erste Fachsemester setzt eine Teilnahme am Studienorientierungsverfahren voraus. ²Für die Aufnahme in ein höheres Fachsemester ist die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nicht erforderlich.
- (2) ¹Zweck des Studienorientierungsverfahrens ist es, dass die Bewerberinnen und Bewerber selbst erkennen, ob das angestrebte Studium tatsächlich das für sie passende Studium darstellt. ²Ziel der Durchführung des Studienorientierungsverfahrens ist es zudem, die Quote der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher zu reduzieren. ³Im Rahmen des Studienorientierungsverfahrens können die Bewerberinnen und Bewerber feststellen, ob sie über die in Anlage 1 dargestellten studiengangspezifischen Kompetenzen verfügen, die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind.

§ 2

Verfahren

- (1) Das Studienorientierungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist für das jeweils nachfolgende Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Bewerbungen und die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens sind in englischer Sprache gehalten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf,
 2. Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind, insbesondere zur Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 3. Teilnahmebestätigung gemäß § 6; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss das von der Technischen Universität München herausgegebene Formular zur Bestätigung über die fristgerechte Anmeldung zum Online-Test gemäß § 5 beigefügt werden.

§ 3 Kommission

- (1) ¹Das Studienorientierungsverfahren wird von der Kommission zum Studienorientierungsverfahren (Kommission) durchgeführt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die formale Prüfung der Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Rektorin oder den Rektor im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder des Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Campus Office und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der organisatorischen Abwicklung des Online - Tests nach § 5 und der Erstellung der Teilnahmebestätigung nach § 6.

§ 4 Teilnahmevoraussetzung

¹Die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren setzt voraus, dass der Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München gestellt wurde. ²Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, nimmt am Studienorientierungsverfahren teil.

§ 5 Durchführung des Studienorientierungsverfahrens

- (1) Im Rahmen des Studienorientierungsverfahrens wird ein Online-Test durchgeführt.
- (2) ¹Der Online-Test kann jederzeit nach Öffnung des Bewerberportals bis zum Ende der Bewerbungsphase (§ 2 Abs. 2) von den Bewerberinnen und Bewerbern abgelegt werden. ²Näheres, insbesondere die technischen Voraussetzungen zur Durchführung des Online-Tests und weitere Mitwirkungsobliegenheiten im Verfahren, wird auf der Website des TUMCS bekannt gegeben. ³Die Bewerberin oder der Bewerber trägt das Risiko im Falle etwaiger technischer Probleme, es sei denn, diese sind von der Technischen Universität München zu vertreten.

- (3) ¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 15 Minuten und umfasst ca. 10-20 Fragen. ²Der Test wird in englischer Sprache durchgeführt und soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage zu erreichen und ob sie oder er über den dafür erforderlichen naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Wissensstand verfügt.

³Dazu ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) sich mit dem Inhalt und der Struktur des Bachelorstudiengangs Bioeconomy beschäftigt hat,
- b) Fragen aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, die nicht über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, beantworten kann,
- c) Fragen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, die nicht über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, beantworten kann.

⁴In dem Test sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. ⁵Zur Lösung der Aufgaben werden keine Vorkenntnisse verlangt, die erst im Studium vermittelt werden. ⁶Die Auswahl der Fragen erfolgt durch zwei Kommissionsmitglieder, welche auch nach Auswertung der Ergebnisse über etwaige Ausschlüsse einzelner Fragen entscheiden; mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁷Der Test erfordert das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten, von denen jeweils nur eine korrekt ist. ⁸Je korrekt gewählter Antwort wird die in dem Test für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. ⁹Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. ¹⁰Die Kompetenzbereiche a), b) und c) sollen in den Fragen mit folgender Gewichtung abgebildet werden:

- a) 30 Prozent,
- b) 40 Prozent,
- c) 30 Prozent.

- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Bewertung bei 50 Punkten oder höher, hat die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich am Studienorientierungsverfahren teilgenommen und erhält eine Teilnahmebestätigung gemäß § 6.
- (5) Wer eine Gesamtbewertung von 49 oder weniger Punkten erreicht hat, erhält eine Teilnahmebestätigung gemäß § 6.

§ 6

Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens, Teilnahmebestätigung

- (1) ¹Das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens hat keine Auswirkung auf den Hochschulzugang. ²Es dient lediglich der Selbsteinschätzung über die Studienwahl.
- (2) Das festgestellte Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens nach Durchführung des Online-Tests wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Studienorientierungsverfahren im Rahmen einer Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

- (3) ¹Die Teilnahmebestätigung enthält die Bezeichnung des Studiengangs, ein Ausstellungsdatum, Name, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. ²Ferner enthält die Teilnahmebestätigung das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens.

§ 7 Dokumentation

Die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens einschließlich der Absolvierung des Online-Tests ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 8 Gültigkeit der Teilnahmebestätigung

Die Teilnahmebestätigung behält ihre Gültigkeit, bis sich das Studiengangsprofil ändert oder der Studiengang aufgehoben wird.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Studienorientierungsverfahren ab dem Wintersemester 2025/2026.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Bioeconomy

Die Bioökonomie verbindet wirtschafts- und naturwissenschaftliche Ansätze, um nachhaltige Lösungen für die Nutzung biologischer Ressourcen zu entwickeln. Der Bachelorstudiengang Bioeconomy an der TUM qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, ökologische und ökonomische Herausforderungen zu analysieren, innovative Wertschöpfungsketten zu gestalten und eine nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Die Bioökonomie ist zentral für die Bewältigung globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und Ernährungssicherheit. Sie verknüpft naturwissenschaftliche Erkenntnisse über biologische Systeme mit wirtschaftlichen und technischen Strategien, um biobasierte Produkte, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Geschäftsmodelle zu fördern. Zentrale Aufgaben umfassen die Entwicklung umweltfreundlicher Produktionsmethoden, die effiziente Nutzung biologischer Ressourcen und die Integration ökologischer Ziele in wirtschaftliche Prozesse.

Das Bachelorstudium Bioeconomy an der TUM kombiniert volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen mit naturwissenschaftlichen und nachhaltigkeitsbezogenen Themen. Studierende erwerben Wissen in Bereichen wie Umweltökonomik, Innovationsmanagement, nachhaltigem Ressourcenmanagement sowie den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Bioökonomie. Naturwissenschaftliche Grundlagen, insbesondere Biologie und Chemie, werden integriert, um das Verständnis biologischer Prozesse und deren wirtschaftliche Nutzung zu fördern.

Die Anforderungen in der Bioökonomie umfassen ein tiefes Verständnis wirtschaftlicher und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge, analytisches Denken und die Fähigkeit, interdisziplinäre Fragestellungen zu lösen. Neben Fachwissen in VWL, BWL und Naturwissenschaften sind kommunikative Kompetenzen, Kreativität und gute Englischkenntnisse essenziell.

Das Studium vermittelt nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch praktische Fähigkeiten, um Wertschöpfungsketten nachhaltig zu gestalten, biobasierte Innovationen zu entwickeln und ökologische Zielkonflikte zu lösen. Absolventinnen und Absolventen sind ideal vorbereitet für Tätigkeiten in nachhaltigem Management, Wirtschaftspolitik, Forschung oder internationalen Organisationen und tragen aktiv zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Wirtschaft bei.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 26. März 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. April 2025.

München, 22. April 2025
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2025 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2025.